



GEMEINDE **FLAACH**

Reglement über die Benützung der Präuselenhütte

vom 7. Mai 2018

Inkraftsetzung: 1. Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

- 1 Benützensrecht**
- 2 Aufsicht und Betreuung**
 - 2.1 Aufgaben und Pflichten Gemeinderat
 - 2.2 Aufgaben und Pflichten Gemeindeverwaltung
- 3 Reservation / Fristen**
 - 3.1 Mietvertrag / Reservation
 - 3.2 Fristen
 - 3.3 Vertragsrücktritt
- 4 Benützung**
 - 4.1 Schlüsselübergabe
 - 4.2 Kontaktperson
 - 4.3 Art der Veranstaltung
 - 4.4 Sorgfaltspflicht
 - 4.5 Benützung des Ofens
 - 4.6 Haftung
 - 4.7 Beschädigungen, Meldepflicht
 - 4.8 Pflichten des Veranstalters
 - 4.9 Einrichtung / Dekorationen
 - 4.10 Sicherheit, Ruhe und Ordnung / Lärmbelästigung
 - 4.11 Rechtsweg
- 5 Reinigung**
 - 5.1 Reinigungspflicht
 - 5.2 Nachreinigung
 - 5.3 Rückgabe
- 6 Parkplätze / Sicherheit**
- 7. Gebühren**
 - 7.1 Gebührenpflicht
 - 7.2 Gebührenbefreiung
 - 7.3 Tarife
- 8. Schlussbestimmungen**
 - 8.1 Befugnisrecht
 - 8.2 Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt nachfolgendes Reglement.

1. Benützungsrecht

Die Präuselenhütte steht grundsätzlich allen Einwohnern und Dorfvereinen für die Durchführung von einmaligen, privaten Anlässen zur Verfügung. Über die Vermietung an Auswärtige entscheidet der zuständige Ressortvorstand im Einzelfall auf Gesuch.

Der Gemeinderat kann jede Veranstaltung ohne Begründung ablehnen. Die Präuselenhütte ist bis 20 Personen feuerpolizeilich zugelassen. Für die Benützung wird eine Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben. Im gesamten Gebäude gilt ein Rauch- und Tierverbot.

2. Aufsicht und Betreuung

2.1 Aufgaben und Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichtsorgan. Er ist dabei zuständig für:

- das Erstellen des Jahresbudgets für Betrieb und Unterhalt
- Entscheide bei Belegungskollisionen
- Massnahmen bei Verstössen gegen das Reglement
- das Stellen des notwendigen Personals für Reinigung und Betrieb

2.2 Aufgaben und Pflichten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung regelt die Vermietung und ist dabei zuständig für:

- die Einhaltung des Reglements
- das Bearbeiten von Gesuchen sowie die Vergabe
- die Kommunikation mit den Veranstaltern
- das Führen des Belegungsplanes
- die Rechnungsstellung und Inkasso nach Abschluss der Veranstaltung

3. Reservation / Fristen

3.1 Mietvertrag / Reservation

Zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Veranstalter wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag anerkennt der Veranstalter die Bestimmungen dieses Reglements sowie allfällige Auflagen des Gemeinderats.

Das Gesuch für den Mietvertrag kann online unter www.flaach.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bestellt werden. Für jede Veranstaltung ist ein separates Gesuch einzureichen. Die Bewilligung zur Benützung der Präuselenhütte wird mit der Gegenzeichnung des Mietvertrages erteilt.

3.2 Fristen

Reservationen für Veranstaltungen sind frühzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten.

3.3 Vertragsrücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag bis max. zwei Wochen vor der Veranstaltung wird nicht verrechnet. Tritt der Veranstalter später vom Vertrag zurück, hat er bis eine Woche 25 % und danach 50 % der Benützungsgebühr zu bezahlen.

4. Benützung

4.1 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübernahme und –abgabe hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Der Schlüsselbezug kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung am Vortag erfolgen. Anderntags ist der Schlüssel bis 10.00 Uhr zu re-tournieren (Briefkasten Gemeindeverwaltung).

4.2 Kontaktperson

Die im Gesuch bezeichnete Kontaktperson ist der Gemeindeverwaltung gegenüber für Ruhe, Ordnung sowie Reinlichkeit verantwortlich. Sie hat bei Beschädigungsfällen den Gesuchsteller zu vertreten. Mutationen bei den Verantwortlichen sind sofort anzuzeigen.

4.3 Art der Veranstaltung

Die Veranstaltung darf keinen radikalen oder extremistischen Hintergrund haben. Bei Widerhandlung wird die Polizei zugezogen und der Anlass abgebrochen.

4.4 Sorgfaltspflicht

Die Veranstalter sind gehalten, das Gebäude und die Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln.

4.5 Benützung des Ofens

Der Ofen ist so zu befeuern, dass keine Überhitzung entsteht. Es ist das von der Gemeinde bei der Hütte bereitgestellte Brennholz zu verwenden. Nasses Holz darf nicht für den Ofen benützt werden.

4.6 Haftung

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters. Er haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden im Bereich der Präuselenhütte. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall usw.) lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

4.7 Beschädigungen, Meldepflicht

Der Veranstalter meldet allfällige Beschädigungen / Mängel umgehend der Gemeindeverwaltung. Daraus entstandene Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Die Versicherungen der Gemeinde Flaach übernehmen keinerlei Haftung. Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, selbst Reparaturaufträge zu vergeben oder selber auszuführen.

4.8 Pflichten des Veranstalters

Das Öffnen und Schliessen der Lokalität ist Sache des Veranstalters. Beim Verlassen der Lokalität ist folgendes sicher zu stellen:

- alle Fenster geschlossen
- alle Türen abgeschlossen

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Veranstalter für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.).

4.9 Einrichtung / Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und der Raum ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebmitteln o.ä. ist untersagt.

Jede Dekoration muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Im Zweifelsfall ist der Feuerschauer, Ingenieurbüro Ingesa AG, 8450 Andelfingen für eine Abnahme beizuziehen.

4.10 Sicherheit, Ruhe und Ordnung / Lärmbelästigung

Die Benützer sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Flaach einzuhalten. Notstromaggregate sind nicht erlaubt.

4.11 Rechtsweg

Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

5. Reinigung

5.1 Reinigungspflicht

Die Reinigung der Präuselenhütte muss bis zum Folgetag um 10.00 Uhr erfolgen. Die Hütte inkl. Umgebung sind nach dem Anlass wie folgt zu verlassen:

- Einrichtungen sauber gereinigt sowie versorgt
- alles persönliche Material ausgeräumt / mitgenommen
- Abfälle mitgenommen
- alle Räume besenrein (Material steht zur Verfügung)
- der Aussenbereich muss ordentlich aufgeräumt verlassen werden

Die Feinreinigung sowie die folgenden Leistungen sind in der Grundgebühr inbegriffen:

- Übergabe, Abnahme und Reinigung durch Hauswart (max. 1 Stunde)
- Reinigung vor der Übernahme

5.2 Nachreinigung

Bei starker Verschmutzung oder anderen zusätzlichen Arbeiten, werden dem Veranstalter Nachreinigungen zum Ansatz des vom Gemeinderat festgesetzten Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

5.3 Rückgabe

Die Rückgabe der Lokalität hat am Folgetag bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.

6. Parkplätze / Sicherheit

Auf dem Weg zur Präuselenhütte darf auf den Seiten parkiert werden. Weitere Parkplätze gibt es beim Schnitzschopf. Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sind jederzeit frei zu halten.

7. Gebühren

7.1 Gebührenpflicht

Die Benützung der Präuselenhütte ist gebührenpflichtig.

7.2 Gebührenbefreiung

Der Jagdgesellschaft und dem Forstbetrieb wird die Hütte unentgeltlich zur Benützung zur Verfügung gestellt.

7.3 Tarife

Hütte pro Tag	Fr. 80.00
Zusätzlicher Aufwand	gemäss Gebührentarif der Gemeinde Flaach

8. Schlussbestimmungen

8.1 Befugnisrecht

Den Anordnungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement kann dem betreffenden Veranstalter die Benützung vorübergehend oder dauernd verweigert werden. Ebenfalls kann eine Busse gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderates erhoben werden.

8.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist bzw. nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse oder Beschwerden per 1. Juli 2018 in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Vom Gemeinderat Flaach mit Beschluss Nr. 2018-96 vom 7. Mai 2018 genehmigt.

Gemeinderat Flaach



Walter Staub
Präsident



Ueli Wäfler
Schreiber